

A woman with dark hair tied back, wearing a blue knitted sweater, is shown in profile wearing a black VR headset. She is holding the sides of the headset with both hands. The background is a light blue gradient, and the woman's figure is partially obscured by a dense, pixelated digital effect that looks like a splash of blue and white squares. The overall aesthetic is futuristic and digital.

Praxisempfehlungen für die virtuelle Hauptversammlung

White Paper

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Praxisempfehlungen für die Ausgestaltung der virtuellen HV	4
1. Bild- und Tonübertragung der gesamten HV	4
Praxisempfehlungen.....	4
2. Stimmrechtsausübung	5
Praxisempfehlungen.....	5
3. Einreichung von Stellungnahmen	5
Praxisempfehlungen.....	6
4. Gegenanträge und Wahlvorschläge im Vorfeld der HV	8
Praxisempfehlungen.....	9
5. (Live-)Antragsrecht in der HV	9
Praxisempfehlungen.....	9
6. Auskunftsrecht.....	10
Praxisempfehlungen.....	10
7. Vorabereinreichung von Fragen	12
Praxisempfehlungen.....	13
8. Freiwillige Zugänglichmachung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts vor der HV	14
9. Fragen in der HV	14
10. Protokollierungsverlangen (vermeintlich) nicht oder unzureichend beantworteter Fragen	14
Praxisempfehlungen.....	15
11. Rederecht in der HV.....	15
Praxisempfehlungen.....	15
12. Virtueller Wortmeldetisch	17
Praxisempfehlungen.....	17

13. Funktionsprüfung der Videokommunikation und virtueller Warteraum	19
Praxisempfehlungen.....	19
14. Widerspruchsrecht	23
Praxisempfehlungen.....	23
15. Teilnehmerverzeichnis	24
Praxisempfehlungen.....	24
II. Übersicht über die wesentlichen Praxisempfehlungen für die Ausgestaltung der virtuellen HV	25

Dos and don'ts für eine rechtssichere Ausgestaltung des neuen virtuellen Hauptversammlungsformats

Ziel dieses White Paper ist es, insbesondere börsennotierten Gesellschaften mit großem Aktionärskreis eine praktische Hilfestellung bei der rechtlich und technisch sicheren Ausgestaltung ihrer virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG zu geben. Unter Berücksichtigung weiterer Praxiserfahrungen und einer sich erst noch herauszubildenden Best Practice wird dieses White Paper zukünftig entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben.

Nachstehend werden die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten für die Ausgestaltung einer virtuellen Hauptversammlung ("HV") komprimiert dargestellt und Empfehlungen gemacht, die zu einer möglichst rechtssichereren Durchführung der virtuellen HV beitragen sollen (s. unter Abschnitt I.). Abschließend werden die wesentlichen Praxisempfehlungen in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst (s. unter Abschnitt II.).

I. Praxisempfehlungen für die Ausgestaltung der virtuellen HV

1. Bild- und Tonübertragung der gesamten HV

- Die gesamte HV muss mit Bild und Ton übertragen werden (§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG).

Praxisempfehlungen

- Die Bild- und Tonübertragung (Livestream bzw. Webcast) der gesamten HV sollte über das vom HV-Dienstleister eingerichtete und betriebene HV-Portal erfolgen, zu dem ausschließlich (ordnungsgemäß zur HV angemeldete) Aktionäre Zugang haben.
- Ein öffentlich z.B. über die Internetseite der Gesellschaft zugänglicher Livestream bzw. Webcast sollte, wenn überhaupt, dann aus datenschutzrechtlicher Vorsicht regelmäßig nur in Bezug auf die Eröffnung der HV, die Präliminarien, den Bericht des Aufsichtsrats und die Vorstandsrede erfolgen, während die weiteren Teile der HV allein für die Aktionäre und Aktionärsvertreter zugänglich sein sollten.

2. Stimmrechtsausübung

- Die Stimmrechtsausübung muss im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) sowie über Vollmachtserteilung möglich sein.

Praxisempfehlungen

- Die Möglichkeit zur Stimmabgabe (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) muss bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter bestehen. Der Zeitpunkt, ab dem eine Stimmabgabe nicht mehr möglich ist, sollte vom Versammlungsleiter mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf durch Angabe einer konkreten Uhrzeit angekündigt werden. Mit Ablauf der genannten Uhrzeit sollten dann Stimmabgaben über das HV-Portal (elektronische Teilnahme, Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) nicht mehr erfolgen können. Eine bloß relative Zeitangabe für die Schließung der Abstimmung (z.B. "in 10 Minuten") – statt einer konkreten Uhrzeit – sollte hingegen vom Versammlungsleiter vermieden werden, da der Livestream bzw. Webcast von den Aktionären mit unterschiedlicher, von der Gesellschaft nicht überprüfbarer Zeitverzögerung empfangen wird. Die technisch bedingte Verzögerung beim Empfang der Übertragung des Livestreams besteht unabhängig von der Qualität der Internetverbindung und liegt nach Auskunft der für das Livestreaming von den HV-Dienstleistern eingeschalteten Mediendienstleistern in einer Spanne von mindestens bei 20 Sekunden (best case) bis 60 Sekunden (worst case), wobei die Zeitverzögerung regelmäßig zwischen ca. 30 und 40 Sekunden liegt.

3. Einreichung von Stellungnahmen

- Die Aktionäre haben das Recht, im Vorfeld der HV Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. Textform, Videoformat) einzureichen. Die Einreichung von Stellungnahmen muss bis spätestens 5 Tage vor der HV erfolgen. Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens 4 Tage vor der HV zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen grundsätzlich über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen.

- Das Stellungnahmerecht selbst kann auf ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre beschränkt werden und der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden (§ 130a Abs. 1 S. 2 und S. 3 AktG). Darüber hinaus kann auch das Zugänglichmachen der Stellungnahmen auf ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre beschränkt werden; bei börsennotierten Gesellschaften kann in diesem Fall das Zugänglichmachen auch über die Internetseite eines Dritten (z.B. über das HV-Portal eines HV-Dienstleisters) erfolgen (§ 130a Abs. 3 S. 2 und S. 3 AktG).

Praxisempfehlungen

- Sowohl das Recht zur Stellungnahme ("Ob") als auch das Zugänglichmachen der eingereichten Stellungnahmen sollten auf ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Denn bei nicht ordnungsgemäß zur HV angemeldeten Aktionären ist grundsätzlich kein legitimes Interesse ersichtlich, an dem der HV vorgelagerten Willensbildungsprozess durch Stellungnahmen einzuwirken und teilzunehmen (vgl. auch Rechtsgedanke des § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AktG). Börsennotierten Gesellschaften ermöglicht die Beschränkung des Zugänglichmachens auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre darüber hinaus, dass die eingereichten Stellungnahmen statt auf der Internetseite der Gesellschaft auch über das (zugangsgeschützte) HV-Portal eines HV-Dienstleisters zugänglich gemacht werden können. Letzteres ist zu empfehlen, da hierdurch das Risiko reduziert wird, dass Stellungnahmen in die Öffentlichkeit (z.B. Presse, (soziale) Medien) gelangen und Dritte über einen öffentlichen Diskurs auf den der HV vorgelagerten Willensbildungsprozess einzuwirken versuchen.
- Als Einreichungskanal für die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen bietet sich das (zugangsgeschützte) HV-Portal an, wo ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre ihre Stellungnahmen im Wege einer Upload-Funktion einreichen können.
- Von der Möglichkeit, den Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung angemessen zu beschränken, sollte hingegen zunächst keinen Gebrauch gemacht, sondern erst die sich in der HV-Saison 2023 herausbildende Praxis beobachtet werden. Denn es besteht Rechtsunsicherheit, welcher Beschränkungsumfang im Einzelfall (noch) angemessen ist, zumal zum Zeitpunkt der Einberufung kaum absehbar ist, wie viele Stellungnahmen in welchem Umfang zu welchem Zeitpunkt

eingereicht werden. Als angemessen kann nach der Gesetzesbegründung nur angesehen werden, was zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung (z.B. im Hinblick auf offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen) der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist. Zur Beschränkung des Umfangs kann bei Stellungnahmen in Textform eine maximale Zeichenzahl und bei Stellungnahmen im Videoformat eine maximale Minutenzahl vorgegeben werden. Von Stimmen in der Literatur wird insofern eine Beschränkung auf 10.000 Zeichen bzw. 3 Minuten für angemessen gehalten; von einem "Safe Harbour" kann hierbei jedoch nicht die Rede sein. Außerdem dürfte vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Stellungnahmemöglichkeit im Rahmen der virtuellen Hauptversammlungen nach dem COVMG, die von zahlreichen DAX-Unternehmen ihren Aktionären freiwillig angeboten wurde, in aller Regel auch nicht damit zu rechnen sein, dass übermäßig viele Stellungnahmen eingereicht werden. Statt einer (harten) Beschränkung könnte in die Einberufung die Bitte aufgenommen werden, den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen, wobei als Orientierung ein Umfang von 10.000 Zeichen beim Textformat bzw. 3 Minuten beim Videoformat dienen sollte.

Falls aber doch eine (angemessene) Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen in der Einberufung erwogen werden sollte, so sollte diese Beschränkung gestuft (z.B. 15.000 Zeichen und ab dem 10. Tag vor der HV nur noch 10.000 Zeichen) oder erst nahe vor der HV (z.B. ab dem 10. Tag vor HV) erfolgen. Je näher der Einreichungszeitpunkt vor der HV liegt, desto weniger Zeit verbleibt der Gesellschaft zur Sichtung der Stellungnahmen.

- Gesellschaften, die Anlass zur Sorge haben, dass aktivistische Investoren das Stellungnahmerecht für ihre Zwecke nutzen, sollten Stellungnahmen nur in Textform zulassen. Denn Stellungnahmen im Videoformat wären ein starkes Instrument für aktivistische Investoren, um gegen die Verwaltungsorgane gezielt "Meinung" und "Stimmung" zu machen. Wird aktivistischen Investoren im Vorfeld der HV die Bühne überlassen, können die Verwaltungsorgane dem ggf. nur noch begrenzt entgegenwirken, z.B. durch Zugänglichmachen einer (Gegen-)Stellungnahme oder in der HV im Rahmen der Vorstandsrede; nicht zugeschaltete Briefwähler könnten zudem nicht mehr umgestimmt werden. Ein potenzielles Einfallstor für Shareholder Activism stellen vor allem auch Aufsichtsratswahlen dar (vgl. z.B. ExxonMobil/Engine No. 1 oder

RWE/ENKRAFT), bei denen aktivistische Investoren z.B. die Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat in Frage stellen und Aufsichtsräte womöglich mit eigenen Kandidatenvorschlägen herausfordern könnten.

- Darüber hinaus wäre zu überlegen, sämtliche eingereichten Stellungnahmen erst unmittelbar vor Ablauf der 4-Tagesfrist – gesammelt und zeitgleich – zugänglich zu machen, d.h. die eingereichten Stellungnahmen nicht etwa fortlaufend unmittelbar nach ihrem Eingang und erfolgter Sichtung zu veröffentlichen. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung der Aktionäre in Bezug auf den Veröffentlichungszeitpunkt gewährleistet, der Einfluss auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess der HV haben kann ("Kraft des ersten Eindrucks").

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge im Vorfeld der HV

- Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt (§ 126 Abs. 4 S. 1 AktG); in Abweichung vom Mündlichkeitsprinzip müssen und können diese Gegenanträge und Wahlvorschläge dann nicht mehr "in" der HV gestellt werden (sog. Fiktionslösung).
- Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen zugänglich zu machenden und gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ("**fingierte Anträge**") ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können (§ 126 Abs. 4 S. 2 AktG). Das bedeutet, dass die Gesellschaft die fingierten Anträge in ihr elektronisches Abstimmungssystem einstellen muss, sobald der Nachweis des Anteilsbesitzes (bei Inhaberaktien, d.h. ab Record Date) oder eine etwa erforderliche Anmeldung (bei Namensaktien) erfolgen kann. Dies betrifft allerdings nur fingierte Gegenanträge, die sich nicht auf die bloße Ablehnung eines Verwaltungsvorschlags beschränken (sog. unechte Gegenanträge), sondern auf dessen Änderung abzielen (sog. echte Gegenanträge). Sofern der Aktionär, der den fingierten Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur HV angemeldet ist, muss der Antrag in der HV nicht behandelt werden (§ 126 Abs. 4 S. 3 AktG).

Praxisempfehlungen

- Ein fingierter Antrag sollte nicht sogleich aus dem elektronischen Abstimmungssystem der Gesellschaft entfernt werden, wenn der Aktionär, der ihn eingereicht hat, sich nicht frist- und formgemäß legitimiert oder zur HV angemeldet hat, also etwa, wenn die erforderliche Anmeldung nicht innerhalb der Anmeldefrist erfolgt ist. § 126 Abs. 4 S. 3 AktG bestimmt (nur), dass der fingierte Antrag in einem solchen Fall in der HV nicht behandelt werden "muss". Die Entscheidung, ob von einer Behandlung des fingierten Antrags abgesehen wird, obliegt dem Versammlungsleiter und darf vor der HV nicht vorweggenommen werden.
- Da eine Rücknahme des fingierten Antrags möglich ist, bietet sich hierfür eine entsprechende Funktion mit Texteingabefeld im HV-Portal an (actus contrarius zur elektronischen Übersendung des fingierten Antrags).

5. (Live-)Antragsrecht in der HV

- Elektronisch zur HV zugeschaltete Aktionäre haben das Recht, Anträge (z.B. Sachanträge, Geschäftsordnungsanträge) und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der HV zu stellen (§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG). Für die Antragstellung in der HV ist zwingend die Videokommunikation vorgeschrieben, so dass die Einbringung von Anträgen für alle Versammlungsteilnehmer transparent ist. Videokommunikation erfordert eine Zwei-Wege-Direktverbindung.

Praxisempfehlungen

- Für die Rücknahme von Anträgen – als actus contrarius zur Antragsstellung – sollte in der HV gleichermaßen die Videokommunikation vorgesehen werden.
- Wie in der Präsenz-HV sollten auch in der virtuellen HV Anträge noch nach dem Ende der Generaldebatte möglich sein (z.B. ein Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters). Einer gesonderten Schaltfläche für die Anmeldung von Anträgen bedarf es im HV-Portal jedoch nicht; vielmehr bietet sich aus Praktikabilitäts- und Klarstellungsgründen eine einheitliche

Schaltfläche für sämtliche Wortmeldungen (d.h. Redebeiträge, Fragen und Anträge) im HV-Portal an (s.u. unter Ziff. 12), die dann nach dem Ende der Generaldebatte weiterhin genutzt werden kann, um Anträge anzumelden.

6. Auskunftsrecht

- Die Aktionäre haben ein Auskunftsrecht nach § 131 AktG im Wege elektronischer Kommunikation (§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AktG). Der Versammlungsleiter kann jedoch festlegen, dass das Auskunftsrecht in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf (§ 131 Abs. 1f AktG); dies gilt jedoch nicht für das sog. erweiterte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 4 AktG, dessen Übermittlung in der virtuellen HV zwingend im Wege elektronischen Kommunikation möglich sein muss (vgl. § 131 Abs. 4 S. 2 AktG und Umkehrschluss aus § 131 Abs. 1f AktG). Fragen können stets auch im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation gestellt werden (s.u. unter Ziff. 11).

Praxisempfehlungen

- Das Auskunftsrecht ("Fragerecht") bzw. – bei (nicht zu empfehlender) Vorgabe einer Vorabereinreichung von Fragen (s.u. unter Ziff. 7) – das Recht, Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten zu stellen, sollte in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können; sonstige Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Texteingabefeld im HV-Portal oder E-Mail) sollten für die Fragenstellung nicht zugelassen werden.
- Eine Beschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts auf den Weg der Videokommunikation stellt einen Gleichlauf zu dem Rede- und dem Antragsrecht in der HV her, für deren Ausübung zwingend die Videokommunikation vorge-schrieben ist. Ein solch einheitlicher Kommunikationskanal reduziert die Komplexität der virtuellen HV und damit auch die Fehleranfälligkeit. Eine (mündliche) Fragenstellung per Videokommunikation entspricht dem Ablauf bei der Präsenz-HV, die dem Gesetzgeber bei der Schaffung des neuen virtuellen HV-Formats als Leitbild diente ("Präsenz-HV im Internet"), so dass in der HV auch jederzeit Transparenz für alle Teilnehmer darüber herrscht, wer welche Fragen stellt. Die vorgegebene Fragestellung per Videokommunikation ermöglicht es dem Versammlungsleiter darüber hinaus, aus Zeitgründen etwaig erforderliche Beschränkungen des Fragerechts mit den gleichen Maßnahmen

wie bei der Präsenz-HV umzusetzen und durchzusetzen (z.B. Beschränkung der Redezeit, Schließung der Rednerliste). Im Vergleich zu einer bloß textlichen Frageneinreichung per elektronischer Kommunikation etwa über ein Texteingabefeld im HV-Portal oder via E-Mail dürfte eine per Videokommunikation erforderliche Fragenstellung bei Aktionären zwar eine höhere Hemmschwelle bewirken, aber auch zu einer höheren Fragenqualität führen ("individualisierte" Fragen per Videokommunikation statt "copy & paste"-Fragen via Texteingabefeld im HV-Portal).

- Umgekehrt birgt die Möglichkeit, Fragen auch per elektronischer Kommunikation und damit in bloßer Textform stellen zu können (z.B. über ein Texteingabefeld im HV-Portal oder per E-Mail), das Missbrauchsrisiko, dass z.B. kurz vor dem Ende der Generaldebatte übermäßige Fragenkataloge etwa per "copy & paste" eingereicht werden. Durch Fragen im Wege elektronischer Textübermittlung könnte ggf. auch eine vom Versammlungsleiter angeordnete zeitliche Beschränkung des Rede- und des Auskunftsrechts unterlaufen werden.
- Der Versammlungsleiter sollte daher von seinem Ermessen Gebrauch machen, die Videokommunikation als alleinigen Kanal für das Auskunftsrecht festzulegen. Auf die Möglichkeit und die beabsichtigte Festlegung des Versammlungsleiters, dass Fragen in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation gestellt werden können, sollte in der Einberufung hingewiesen werden, damit sich die Aktionäre darauf einrichten können.
- Das erweiterte Auskunftsrecht, wonach jeder Aktionär die Auskunft verlangen kann, die einem anderen Aktionär wegen seiner Aktionärseigenschaft außerhalb der HV gegeben worden ist, muss jedoch zwingend im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können (vgl. § 131 Abs. 4 AktG und Umkehrschluss aus § 131 Abs. 1f AktG). Diese Möglichkeit muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des erweiterten Auskunftsrechts bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an, das gleichermaßen auch für das Protokollierungsverlangen und den Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse vorgesehen werden kann (s.u. unter Ziff. 10 und 14).

7. Vorabreichung von Fragen

- Der Vorstand kann für das Auskunftsrecht der Aktionäre vorgeben, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens 3 Tage vor der HV im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind (§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG). Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden (§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG). Gibt der Vorstand die Vorabreichung von Fragen vor, so muss der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens 7 Tage vor der HV den Aktionären zugänglich gemacht sein (§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG).
- Die Gesellschaft muss ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der HV allen Aktionären zugänglich machen und bis spätestens 1 Tag vor der HV beantworten (§ 131 Abs. 1c S. 1 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen (§ 131 Abs. 1c S. 2 AktG). Sind die Antworten 1 Tag vor Beginn und in der HV durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der HV die Auskunft zu diesen Fragen verweigern (§ 131 Abs. 1c S. 3 AktG). Jeder elektronisch zur HV zugeschaltete Aktionär kann jedoch in der HV im Wege der elektronischen Kommunikation sowohl Nachfragen zu allen vor und in der HV gegebenen Antworten des Vorstands als auch Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Vorabreichungsfrist ergeben haben (Nachfragen, und Fragen zu neuen Sachverhalten gemäß § 131 Abs. 1d und Abs. 1e AktG). Dabei steht jedem Aktionär das Nachfragerecht unabhängig davon zu, ob er vorab eine Frage eingereicht hat und ob es sich um Nachfragen zu eigenen Fragen handelt oder nicht; möglich sind also insbesondere auch Nachfragen zu fremden (Ausgangs-)Fragen (sog. "Über-Kreuz-Fragen").
- Das Recht zur (Vorab-)Einreichung von Fragen ("Ob") kann auf ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Es kann auch der Umfang der Einreichung von Fragen in der Einberufung angemessen beschränkt werden (§ 131 Abs. 1b AktG). Letztere Möglichkeit dient dazu, einen angemessenen Zeitrahmen der HV gewährleisten zu können, etwa durch Festlegung einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär oder Vorgabe einer Zeichenbeschränkung. Nach den Gesetzesmaterialien sei von der Angemessenheit jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Beschränkung der Fragenanzahl grundsätzlich an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlungen durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die Tagesordnungspunkte der Versammlungen weitgehend entsprechen.

- Des Weiteren kann der Versammlungsleiter – wie beim allgemeinen Auskunftsrecht (s.o. unter Ziff. 6) – festlegen, dass das Nachfragerecht und das Fragerecht zu neuen Sachverhalten in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen (§ 131 Abs. 1f AktG).

Praxisempfehlungen

- Von der Vorgabe zur Vorabereinreichung von Fragen ist abzuraten. Die Vorverlagerung des Fragerechts führt im Ergebnis zu einer zusätzlichen, vorverlagerten "Fragenrunde", die keine Entlastung der HV bewirkt, sondern die Ressourcen der Gesellschaft erheblich bindet und zusätzliche Beratungskosten verursacht. Denn die Abgrenzung zwischen zulässigen Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten einerseits und unzulässigen neuen Fragen andererseits wird oftmals nicht trennscharf möglich sein, so dass zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken im Zweifel (nach wie vor) sämtliche in der HV gestellten Fragen zugelassen und beantwortet werden. Dabei führt vor allem das Nachfragerecht in der Praxis zu einer Verdoppelung des Auskunftsrechts, da es auch "Über-Kreuz-Fragen" zu Antworten auf (Nach-)Fragen anderer Aktionäre erlaubt. Das BackOffice für die Fragenbeantwortung ist nicht nur während der HV, sondern bereits vor der HV erforderlich. Des Weiteren resultieren aus der Pflicht, bis spätestens 1 Tag vor der HV im Vorfeld eingereichte Fragen zu beantworten und die Antworten allen Aktionären zugänglich zu machen, durchaus gewichtige Risiken für die Gesellschaft. Aufgrund der Zugänglichmachung der Antworten in Textform, die bei börsennotierten Gesellschaften sogar zwingend auf der (öffentlich zugänglichen) Internetseite zu erfolgen hat, haben die textlichen Antworten, die leicht in die Presse gelangen können, eine höhere Verbindlichkeit als dies bei mündlichen Antworten in der HV der Fall ist. Die "schriftliche" Beantwortung der Fragen erfordert daher einen größeren Aufwand. Falls eine große Vielzahl von Fragen erst am letztmöglichen Tag eingereicht wird (was in den letzten HV-Saisons häufiger vorkam), stehen der Gesellschaft lediglich zwei volle Tage zu ihrer Beantwortung zur Verfügung, was zusätzliche Anfechtungsrisiken begründet. Sehr kritisch zu sehen ist vor allem die vom Gesetzgeber börsennotierten Gesellschaften auferlegte Pflicht, die Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Die Antworten verlassen damit die eingeschränkte Bereichsöffentlichkeit der HV und sind für jedermann öffentlich zugänglich. Das ist insofern problematisch, als auch Fragen (etwa

auch in ihrer Zusammenschau) einen Ausforschungsnutzen haben können, bei denen kein Auskunftsverweigerungsrecht etwa aus Wettbewerbs- oder Geheimhaltungsgründen greift.

8. Freiwillige Zugänglichmachung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts vor der HV

- Bei den virtuellen Hauptversammlungen während der COVID-19-Pandemie nach dem COVMG haben zahlreiche Gesellschaften ihren Vorstandsbericht vorab veröffentlicht, um den Aktionären dadurch eine verbesserte Informationsgrundlage für ihre vor der HV einzureichenden Fragen zu verschaffen. Auch wenn der Vorstand nicht vorgibt, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens 3 Tage vor der HV im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind (vgl. § 131 Abs. 1a AktG), kann er eine solche Praxis fortführen und weiterhin freiwillig den Vorstandsbericht oder dessen wesentlichen Inhalt vor der HV zugänglich machen.
- Sieht der Vorstand allerdings von einer freiwilligen Vorabveröffentlichung seines Berichts ab, hält dies nicht nur eine gewisse Spannung in der HV aufrecht, sondern es dürfte dem Vorstand dann auch leichter fallen, noch kurzfristig Änderungen an seinem Bericht vorzunehmen. Außerdem vermeidet der Vorstand bei Nichtvorabveröffentlichung des Vorstandsberichts auch die Gefahr vorheriger Kritik an seiner Rede und von "Widerreden" im Wege von Stellungnahmen.

9. Fragen in der HV

- Fragen sollten ausschließlich in der HV (d.h. keine Vorgabe einer Vorabereinreichung von Fragen, s.o. unter Ziff. 7) und ausschließlich im Wege der Videokommunikation (s.o. unter Ziff. 6) zugelassen werden.

10. Protokollierungsverlangen (vermeintlich) nicht oder unzureichend beantworteter Fragen

- Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er im Wege der elektronischen Kommunikation verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden (§ 131 Abs. 5 AktG).

Praxisempfehlungen

- Die Möglichkeit eines Protokollierungsverlangens im Wege elektronischer Kommunikation muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des Protokollierungsverlangens bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an verbunden mit Funktion, dass der Versammlungsleiter und der Notar die Protokollierungsverlangen einsehen können oder ihnen diese über ihren Account im HV-Portal zugeleitet werden. Den Aktionären sollte gleichermaßen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Protokollierungsverlangen zu widerrufen, was wiederum über das vorgenannte Texteingabefeld im HV-Portal ermöglicht werden kann.
- Im HV-Portal kann ein einheitliches Texteingabefeld für das Protokollierungsverlangen und den Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse (s.u. unter Ziff. 14) (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) vorgesehen werden, da die Ausübung dieser Rechte gleichermaßen jeweils im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein muss.

11. Rederecht in der HV

- Die elektronisch zur HV zugeschalteten Aktionären haben ein Rederecht in der HV im Wege der Videokommunikation (§§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und Abs. 6 AktG). Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden (§ 130a Abs. 5 S. 1 AktG). Im Redebeitrag können Anträge und Wahlvorschläge, Fragen bzw. – bei Vorgabe zur Vorabereinreichung von Fragen (s.o. unter Ziff. 7) – Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten gestellt werden.

Praxisempfehlungen

- Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters für einen ordnungsgemäßen Ablauf der HV zu sorgen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die HV zwar die Tagesordnungspunkte erschöpfend behandelt, aber auch in angemessener Zeit durchgeführt und beendet wird. Nach den Gesetzesmaterialien sollte für die Dauer der virtuellen HV grundsätzlich eine

ähnliche Länge wie bei der Präsenz-HV angesetzt werden, wobei der Gesetzgeber auf die Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex Bezug nimmt, dass sich der Versammlungsleiter an einer Dauer von (höchstens) vier bis sechs Stunden für eine ordentliche HV orientieren sollte. Schon in den Gesetzesmaterialien zum UMAG 2005 äußerte der Gesetzgeber, dass sich der Versammlungsleiter bei der Anordnung (angemessener) Beschränkungen der Rede- und Fragezeit davon leiten kann, dass eine normale HV, in der keine tiefgreifenden unternehmensstrukturellen Maßnahmen zu erörtern sind, in 4 bis 6 Stunden abgewickelt sein sollte.

- Wie bei der Präsenz-HV steht dem Versammlungsleiter der gesamte (herkömmliche) Instrumentenkasten für die gegebenenfalls notwendige Beschränkung der Rede- und Fragezeit zur Verfügung, wie z.B. die zeitliche Begrenzung des Rede- und Fragerechts gegenüber einzelnen Aktionären oder generell aus Zeitgründen, die Schließung der Rednerliste (mit vorheriger Ankündigung der Absicht, die Rednerliste schließen zu wollen, sowie dem Hinweis und dem Aufruf zur Wahrnehmung der letztmaligen Möglichkeit, am Wortmeldetisch noch eine Wortmeldung abzugeben) und – als ultima ratio – die Schließung der Debatte (wenn die HV bei Zulassung noch ausstehender Redebeiträge nicht mehr rechtzeitig vor Tagesablauf abgewickelt werden kann).
- Bevor der Versammlungsleiter zu den Abstimmungen übergeht bzw. förmlich die Generaldebatte schließt, sollte er noch fragen, ob alle gestellten Fragen beantwortet sind, da nach zutreffender Rechtsprechung und Meinung in der Literatur durch Schweigen auf diese Frage die Rüge der Auskunftspflichtverletzung verwirkt wird. Allerdings sollte diese Frage nicht gestellt werden, wenn die Rednerliste bereits geschlossen und abgearbeitet worden ist, da sonst das Risiko besteht, dass die Frage als konkludente Wiedereröffnung der Rednerliste ausgelegt wird mit der Folge, dass die Debatte fortgeführt werden müsste. Damit die Aktionäre und Aktionärsvertreter auf die Frage des Versammlungsleiters, ob alle gestellten Fragen beantwortet sind, ablehnend reagieren können, sollte ihnen hierfür im HV-Portal ein Texteingabefeld zur Verfügung stehen, auf das der Versammlungsleiter hinweisen sollte. Als entsprechendes Texteingabefeld bietet sich das in nachstehender Ziff. 12 Genannte an ("digitales Wortmeldeformular").

12. Virtueller Wortmeldetisch

- Das Verfahren für die Redebeiträge im Wege der Videokommunikation ist gesetzlich nicht geregelt. In den Gesetzesmaterialien wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der HV und den Ablauf der Redebeiträge analog zur physischen Präsenz-HV vorzugehen sei. Ab Beginn der virtuellen HV werde ein virtueller Meldetisch mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortmeldungen einzurichten sein, so dass die Aktionäre ihr Rede- und Auskunftsrecht durch Zuschaltung nach Aufruf durch den Versammlungsleiter ausüben können.

Praxisempfehlungen

- Zur Abwicklung des Rederechts und des Antragsrechts wie auch des Auskunftsrechts, dessen Ausübung in der virtuellen HV auf den Weg der Videokommunikation beschränkt werden sollte (s.o. unter Ziff. 6 und 9), empfiehlt sich die Einrichtung eines virtuellen Wortmeldetischs im HV-Portal, über den entsprechende Wortmeldungen (Videokommunikationsbeiträge) anzumelden sind. Für die Wortmeldungen bietet sich insofern eine einheitliche Schaltfläche an, über die auch nach Schließung der Generaldebatte noch Antragstellungen angemeldet werden können.
- Über ein Texteingabefeld ("digitales Wortmeldeformular") sollte es dem jeweiligen Aktionär bzw. Aktionärsvertreter dabei ermöglicht werden, freiwillig anzugeben bzw. anzukündigen, welche/n Tagesordnungspunkt/e der Redebeitrag betreffen wird sowie ggf. welche Fragen und welche Anträge (konkret) gestellt werden sollen. Dazu könnte das Texteingabefeld z.B. mit folgendem Hinweis versehen werden: *„Falls Sie im Rahmen Ihrer Wortmeldung beabsichtigen, Fragen oder Anträge zu stellen, bitten wir Sie, die betreffenden Fragen oder Anträge im untenstehenden Texteingabefeld anzukündigen. Die Ankündigung von Fragen und Anträgen erleichtert deren Bearbeitung und dient dem Aktionärsinteresse an einer geordneten und effizienten Durchführung der Hauptversammlung.“*
- Um dem Versammlungsleiter seine (Ermessens-)Entscheidung zu erleichtern, in welcher Reihenfolge er die Redner aufruft, wäre es nützlich, wenn die digitale Rednerliste (bzw. Wortmeldeliste) dem Versammlungsleiter entsprechende Informationen zu den aufgeführten Rednern bereitstellt, z.B. wie viele Aktien der Redner hält oder vertritt, ob er Vertreter einer

Aktionärsvereinigung ist oder ob er die Stellung eines Geschäftsordnungsantrags über das o.g. Texteingabefeld angekündigt hat etc.). Entgegen dem Vorschlag in den Gesetzesmaterialien sollte die Rednerliste den zugeschalteten Aktionären und Aktionärsvertretern nicht zugänglich gemacht werden, da der Versammlungsleiter anderenfalls für seine Entscheidungen kritisiert werden könnte und somit nur unnötig Störpotenzial geschaffen wird.

- Bei der virtuellen HV besteht das Risiko, dass sich hunderte Aktionäre und Aktionärsvertreter gleichzeitig mit Wortmeldungen am virtuellen Wortmeldetisch anmelden und sich der Versammlungsleiter dementsprechend mit einer äußerst langen Rednerliste konfrontiert sieht. Bei der Präsenz-HV ergibt sich eine solche Situation in der Praxis nicht, weil die Versammlungshelfer am Wortmeldetisch die Wortmeldungen nur der Reihe nach aufnehmen können. Die Aktionäre und Aktionärsvertreter können hier auch wahrnehmen, wie viel Betrieb am Wortmeldetisch herrscht, und aus diesem Grund etwa ihre Anmeldung am Wortmeldetisch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Eine solche "natürliche" Regulierung gibt es bei der virtuellen HV nicht. Abhängig von der (Viel-)Zahl der angemeldeten Wortmeldungen wird sich der Versammlungsleiter daher ggf. fragen müssen, ob er möglicherweise sogar von vornherein eine angemessene Begrenzung der Rede- und Fragezeit und eine (vorläufige) Schließung der Rednerliste anordnet, um für einen ordnungsgemäßen Ablauf der HV zu sorgen.
- In Anlehnung an die Präsenz-HV wäre es auch möglich, den virtuellen Wortmeldetisch mit technischen Beschränkungen dahingehend zu versehen, dass z.B. nur in bestimmten Abständen eine bestimmte Anzahl an Wortmeldungen angemeldet werden kann. Der Versammlungsleiter muss dabei die konkreten technischen Beschränkungen festlegen und auch nachträglich situationsbedingt anpassen können. Ein entsprechend rollierender Anmeldeprozess mit einer jeweils beschränkten Anzahl an Wortmeldungen ist auch insofern sachlich gerechtfertigt, als ohnehin nur eine begrenzte Anzahl an Aktionären bzw. Aktionärsvertretern nach und nach die Funktionsprüfung durch die Mitarbeiter des (HV- oder Medien)Dienstleisters (s. nachstehende Ziff. 13) durchlaufen kann, deren erfolgreiche Absolvierung für den Aufruf und die "Aufschaltung" des jeweiligen Teilnehmers auf den Livestream erforderlich ist. Dies gilt v.a. auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien neben der Funktionsprüfung auch die Identifikation der Teilnehmer empfiehlt, um einen Missbrauch des Rederechts vorzubeugen. Da immer nur bei einer beschränkten Anzahl von

Teilnehmern die für den jeweiligen Videokommunikationsbeitrag erforderliche Prüfung erfolgen kann, die dann bis zu ihrem Aufruf jeweils in einem virtuellen Warteraum verweilen, dürfte es nach hier vertretener Auffassung nicht rechtlich zu beanstanden sein, wenn der vorgelagerte Anmeldeprozess eine angemessene technische Beschränkung im vorbeschriebenen Sinne vorsieht. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Rednerliste nicht ausufert. So werden sicher auch Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ggf. zu Beginn der HV eine Wortmeldung anmelden wollten und es zeitweise noch nicht konnten, im Verlauf der HV zu dem Ergebnis gelangen, dass sich ihre Wortmeldung aufgrund der Wortmeldung eines anderen Aktionärs überholt hat, und daher von der Anmeldung einer Wortmeldung absehen.

13. Funktionsprüfung der Videokommunikation und virtueller Warteraum

- Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der HV und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist (§ 130a Abs. 6 AktG). Diese Regelung gilt analog für sämtliche Videokommunikationsbeiträge in der HV, also etwa auch für das Auskunftsrecht, sofern hierfür – wie empfohlen (s.o. unter Ziff. 6 und 9) – die Videokommunikation vorgegeben worden ist.
- Das Verfahren und der Maßstab für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation sind gesetzlich nicht geregelt. Entsprechend der noch jungen Praxis zur virtuellen HV kann dem Aktionär im HV-Portal ein Link übermittelt oder für ihn eine Schaltfläche freigeschaltet werden, worüber er in einen virtuellen Warteraum gelangt. Im virtuellen Warteraum erfolgt dann die Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch den jeweiligen (HV- oder Medien-)Dienstleister. Ausweislich der Gesetzesmaterialien steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Praxisempfehlungen

- Die Gesellschaft sollte sich in der Einberufung die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation und die Zurückweisung bei nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit vorbehalten. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der

Videokommunikation bzw. die Vermeidung von Funktionsstörungen liegt im Interesse der Aktionäre an einem geordneten Versammlungsablauf.

- Der Versammlungsleiter ist in der HV für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit verantwortlich. Er kann und sollte jedoch die Prüfung auf entsprechende (technische) Hilfspersonen des HV- oder Mediendienstleisters delegieren, welche die Funktionsfähigkeitsprüfung auf Grundlage eines vorab festgelegten Kriterienkatalogs durchführen. Zur Eindämmung von Anfechtungsrisiken kann der Kriterienkatalog nach einem Ampel-System ausgestaltet sein und dem Hilfspersonal nur eindeutige, unproblematische Fälle zur Entscheidung überlassen, während die Zweifelsfälle durch den Versammlungsleiter entschieden werden, z.B. wie folgt:
 - "Grün" (Zulassung zum Videokommunikationsbeitrag nach Aufruf durch den Versammlungsleiter): Kamera und Mikrofon des Teilnehmers sind aktiviert; Bild ist hinreichend erkennbar und Ton ist hinreichend vernehmbar – bewertet auf Basis von vordefinierten technischen Mindestübertragungsraten.
 - "Gelb" (Zweifelsfälle): Bild und/oder Ton vom Versammlungsteilnehmer sind (zeitweise) schlecht erkennbar bzw. vernehmbar; eine hinreichende Übertragungsqualität wird (zeitweise) nicht erreicht: Zeitweises Belassen des Teilnehmers im virtuellen Warteraum; hier sollten zunächst andere Redner der vorgenannten Kategorie "grün" vorgezogen/zugelassen und die Funktionsfähigkeitsprüfung des Teilnehmers etwas später wiederholt werden. Dem Teilnehmer sollten Hinweise zu möglichen Ursachen gegeben werden, welche die Internetqualität möglicherweise zeitweise beeinträchtigen können, so dass er diese ggf. abstellen kann. Falls die Übertragungsqualität weiterhin (dauerhaft) schlecht bleibt, sollte dem Teilnehmer vorgeschlagen werden, sich noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt zur Wortmeldung anzumelden. Falls der Teilnehmer sich darauf nicht einlassen möchte, sollte dann der Versammlungsleiter darüber entscheiden, ob er den Videokommunikationsbeitrag des Teilnehmers (versuchsweise) zulässt mit der Folge, dass er ihn erforderlichenfalls auch abbrechen muss, oder zurückweist, weil die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

- "Rot": Bild und/oder Ton vom Teilnehmer sind nicht verfügbar – Hilfspersonal bietet Support bei der Aktivierung bzw. technischen Konfiguration von Kamera und Mikrofon. Falls sich eine Bild- und Tonübertragung nicht herstellen lässt, wird der Videokommunikationsbeitrag zurückgewiesen, da die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.
- Der virtuelle Warteraum sollte mit einer Chat-Funktion ausgestattet sein, die den Austausch mit dem technischen Hilfspersonal zur Behebung von technischen Problemen ermöglicht, etwa wenn kein Ton vorhanden ist. Darüber hinaus sollte es für technische Fragen auch einen Q&A-Katalog und eine Hotline geben.
- Anders als dies die Gesetzesbegründung anzuregen scheint, sollte dem Teilnehmer für seine Wortmeldung keine telefonische Zuschaltung angeboten werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht sichergestellt ist. Denn der Gesetzeswortlaut verlangt ausdrücklich eine Videokommunikation für Redebeiträge und Antragstellungen; dies gilt auch für das Auskunftsrecht, sofern der Versammlungsleiter dessen Ausübung auf den Weg der Videokommunikation beschränkt hat. Hinzukommt, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch anderen Aktionären eine telefonische Ausweichmöglichkeit angeboten werden müsste, falls die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation bei ihnen ebenfalls nicht sichergestellt ist.
- Die Zurückweisung von Videokommunikationsbeiträgen wegen nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit sollte mit Blick auf Anfechtungsrisiken sorgfältig dokumentiert werden.
- Es bietet sich an, die Funktionsprüfung nicht erst kurz vor dem Aufruf zur Wortmeldung, sondern direkt nach dem Einlass in den virtuellen Warteraum vorzunehmen, so dass eine gewisse Zeit zur etwaigen Fehlerbehebung verbleibt. Eine weitere Funktionsprüfung kurz vor dem Aufruf zur Wortmeldung erscheint nicht zwingend erforderlich, da die Qualität der Internetverbindung Schwankungen unterliegt und die Prüfung insofern immer nur eine punktuelle Momentaufnahme bietet, die sich jederzeit – auch während der Wortmeldung – ändern kann.
- Im Rahmen der Funktionsprüfung sollte sich das Hilfspersonal von dem Teilnehmer kurz bestätigen lassen, ob er auch diejenige Person ist, die sich mit Vor- und Nachnamen über das Wortmeldeformular angemeldet hat. Ein Identitätscheck derart, dass der Teilnehmer beispielsweise ein Ausweisdokument in die Kamera hält, ist nicht erforderlich.

- Nach positiver Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit und der Identität des Teilnehmers im virtuellen Warteraum wird der Teilnehmer nach namentlichem Aufruf durch den Versammlungsleiter auf den Livestream aufgeschaltet. Der Teilnehmer, der bis zu diesem Zeitpunkt den Livestream technisch bedingt mit einer Zeitverzögerung von regelmäßig ca. 30 bis 40 Sekunden (im worst case bis zu 60 Sekunden) empfangen hat (dies gilt unabhängig von der Qualität der Internetverbindung), wechselt nun in die Echtzeit-Videokommunikation mit der Verwaltung. Die Aufschaltung auf den Livestream bedeutet für den Teilnehmer einen Sprung von der Vergangenheit (Livestream) in die Gegenwart (Echtzeit-Videokommunikation) und bewirkt, dass der Teilnehmer von dem Zeitpunkt seiner Aufschaltung zurückgerechnet den letzten Sekunden des HV-Livestreams, nämlich für die Dauer der technisch bedingten Zeitverzögerung beim Empfang des Livestreams, nicht folgen konnte.

Je nach Zeitverzögerung beim Empfang des Livestreams verliert der Teilnehmer also bis zu 60 Sekunden von der HV. Es besteht insofern die Gefahr, dass die betreffenden Teilnehmer, die einen Videokommunikationsbeitrag erbracht haben und dem Livestream infolge ihrer Aufschaltung zeitweise nicht folgen konnten, HV-Beschlüsse aufgrund von Informationsmängeln anfechten. Um diese Gefahr auszuschließen, müsste die HV vor sämtlichen Videokommunikationsbeiträgen seitens der Aktionäre und Aktionärsvertreter für die Dauer von ca. 60 Sekunden unterbrochen werden, wobei der Fortsetzungszeitpunkt mit einer konkreten Uhrzeit vom Versammlungsleiter anzugeben wäre (vgl. oben unter Ziff. 2). Bei dieser Vorgehensweise würde sich bei den Teilnehmern durch die Aufschaltung auf den Livestream kein Informationsdefizit einstellen. Umso mehr Redner es allerdings gibt, desto lästiger und störender wären die Unterbrechungen für die übrigen Aktionäre und Aktionärsvertreter und dürften damit letztlich auch die ordnungsgemäße Abwicklung der HV beeinträchtigen. Aus diesem Grund würde es sich daher anbieten, die HV jeweils nur unmittelbar vor einem größeren Block von Rednern zu unterbrechen. Die betreffenden Redner würden dann durch ihre Aufschaltung lediglich einen kurzen Teil des Beitrags ihres Vorredners über den Livestream verlieren, worin kein inhaltliches Informationsdefizit zu sehen sein dürfte, da die Verwaltung z.B. die betreffenden Fragen bei ihren Antworten aufgreifen würde. Es bleibt dem Versammlungsleiter überlassen, ob er auf die Unterbrechungen der HV als Leitungsmaßnahme zurückgreift, um die Anfechtungsrisiken wegen (vermeintlicher) Informationsmängel einzudämmen. Im Ergebnis dürften die Erfolgsaussichten solcher Anfechtungsklagen jedoch gering sein, zumal auch in der Präsenz-HV der Teilnehmer während der Anmeldung seiner Wortmeldung am Wortmeldetisch nicht wirklich dem Verlauf der HV folgen kann.

Gleichwohl wird man sich überlegen müssen, ob man bei dieser Fragestellung "First Mover" sein möchte, oder abwartet, welche Rechtsprechung sich hierzu herausbildet.

Für zukünftige virtuelle Hauptversammlungen könnte diese Problemstellung dadurch vermieden werden, dass die HV eine Geschäftsordnung nach § 129 Abs. 1 AktG beschließt, wonach von solchen technisch bedingten Unterbrechungen der HV im allgemeinen Aktionärsinteresse an einer geordneten und effizienten Durchführung der Hauptversammlung abgesehen werden sollte.

14. Widerspruchsrecht

- Die elektronisch zur HV zugeschalteten Aktionäre haben das Recht, Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse im Wege elektronischer Kommunikation zur Niederschrift zu erklären (§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 AktG). Anders als bei den virtuellen Hauptversammlungen während der COVID-19-Pandemie nach dem COVMG ist für den Widerspruch (nunmehr) nicht erforderlich, dass der betreffende Aktionär auch sein Stimmrecht ausgeübt hat.

Praxisempfehlungen

- Die Möglichkeit, Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse im Wege elektronischer Kommunikation zur Niederschrift zu erklären, muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des Widerspruchsrechts bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an verbunden mit Funktion, dass der Versammlungsleiter und der Notar die erklärten Widersprüche einsehen können oder ihnen die erklärten Widersprüche über ihren Account im HV-Portal zugeleitet werden. Den Aktionären sollte gleichermaßen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, erklärte Widersprüche zu widerrufen, was wiederum über das vorgenannte Texteingabefeld im HV-Portal ermöglicht werden kann.

- Im HV-Portal kann ein einheitliches Texteingabefeld für den Widerspruch und das Protokollierungsverlangen (s.o. unter Ziff. 10) (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) vorgesehen werden, da die Ausübung dieser Rechte gleichermaßen jeweils im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein muss.

15. Teilnehmerverzeichnis

- In das Teilnehmerverzeichnis sind die elektronisch zur HV zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zur HV zugeschalteten Vertreter von Aktionären aufzunehmen (vgl. § 129 Abs. 1 S. 3 AktG). Zu den elektronisch zur HV zugeschalteten Aktionären gehören nur solche, die – nach ggf. erforderlicher Anmeldung zur HV – so zugeschaltet sind, dass sie (etwa über das HV-Portal) Teilnehmerrechte ausüben und daher auch durch die Gesellschaft identifiziert werden können. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ebenfalls aufzunehmen.
- Das Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen elektronisch zur HV zugeschalteten Aktionären und Vertretern von Aktionären zugänglich zu machen (§ 129 Abs. 4 S. 1 AktG).

Praxisempfehlungen

- In dem Teilnehmerverzeichnis kann es zu Doppelungen kommen, wenn Aktionäre dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilt haben und zugleich auch selbst zur HV elektronisch zugeschaltet sind. Hierauf sollte im Teilnehmerverzeichnis hingewiesen werden. Es empfiehlt sich, im Teilnehmerverzeichnis die Anzahl der Doppelungsfälle mitzuteilen, also wie viele elektronisch zur HV zugeschaltete Aktionäre und Aktionärsvertreter zugleich den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt haben.
- Für die Zugänglichmachung des Teilnehmerverzeichnisses gegenüber den zur HV zugeschalteten Aktionären und Aktionärsvertretern genügt es, wenn diese das Teilnehmerverzeichnis z.B. im HV-Portal einsehen können. Eine Download-Funktion muss für das Teilnehmerverzeichnis nicht bereitgestellt werden. Gegen eine Download-Funktion spricht, dass mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmer mit größtmöglicher Sorgfalt umgegangen werden sollte. Außerdem

ist umstritten, ob neben den Aktionären – über den Wortlaut von § 129 Abs. 4 S. 2 AktG hinaus – auch die Aktionärsvertreter das Recht haben, noch bis zu 2 Jahre nach der HV Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis zu verlangen, weshalb den Aktionärsvertretern nicht ohne Weiteres über eine entsprechende Download-Funktion die Möglichkeit zum dauerhaften Besitz einer elektronischen Kopie des Teilnehmerverzeichnisses eingeräumt werden sollte.

II. Übersicht über die wesentlichen Praxisempfehlungen für die Ausgestaltung der virtuellen HV

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
Bild- und Tonübertragung der gesamten HV (s.o. unter Ziff. I.1)	Die Bild- und Tonübertragung (Livestream bzw. Webcast) der gesamten HV sollte über das vom HV-Dienstleister eingerichtete und betriebene webbasierte HV-Portal erfolgen, zu dem ausschließlich ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre Zugang haben.
Stimmrechtsausübung (s.o. unter Ziff. I.2)	Die Möglichkeit zur Stimmabgabe (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) muss bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter bestehen. Der Zeitpunkt, ab dem eine Stimmabgabe nicht mehr möglich ist, sollte vom Versammlungsleiter mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf durch Angabe einer konkreten Uhrzeit angekündigt werden. Mit Ablauf der genannten Uhrzeit sollten dann Stimmabgaben über das HV-Portal (elektronische Teilnahme, Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) nicht mehr erfolgen können.
Einreichung von Stellungnahmen (s.o. unter Ziff. I.3)	Sowohl das Recht zur Stellungnahme ("Ob") als auch das Zugänglichmachen der eingereichten Stellungnahmen sollten auf ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Börsennotierten Gesellschaften ermöglicht die Beschränkung des Zugänglichmachens auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, dass die eingereichten Stellungnahmen statt auf ihrer Internetseite auch über das (zugangsgeschützte) HV-Portal eines HV-Dienstleisters zugänglich gemacht werden können.

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Als Einreichungskanal für die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen bietet sich das (zugangsgeschützte) HV-Portal an, wo ordnungsgemäß zur HV angemeldete Aktionäre ihre Stellungnahmen im Wege einer Upload-Funktion einreichen können. Von der Möglichkeit, den Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung angemessen zu beschränken, sollte hingegen zunächst keinen Gebrauch gemacht, sondern erst die sich in der HV-Saison 2023 herausbildende Praxis beobachtet werden. Statt einer (harten) Beschränkung sollte in die Einberufung die Bitte aufgenommen werden, den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen, wobei als Orientierung ein Umfang von 10.000 Zeichen beim Textformat bzw. 3 Minuten beim Videoformat dienen sollte. Gesellschaften, die Anlass zur Sorge haben, dass z.B. aktivistische Investoren das Stellungnahmerecht für ihre Zwecke nutzen, sollten Stellungnahmen nur in Textform zulassen; Stellungnahmen im Videoformat sollten nicht zugelassen werden. Zweckmäßig wäre es, sämtliche eingereichten Stellungnahmen erst unmittelbar vor Ablauf der 4-Tagesfrist – gesammelt und zeitgleich – zugänglich zu machen, d.h. die eingereichten Stellungnahmen nicht etwa fortlaufend unmittelbar nach ihrem Eingang und erfolgter Sichtung zu veröffentlichen.
Gegenanträge und Wahlvorschläge im	Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt (§ 126 Abs. 4 S. 1 AktG) ("fingierte Anträge") und die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen fingierten Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
Vorfeld der HV (s.o. unter Ziff. I.4)	nachweisen können. Ein fingierter Antrag sollte nicht sogleich aus dem elektronischen Abstimmungssystem der Gesellschaft entfernt werden, wenn der Aktionär, der ihn eingereicht hat, sich nicht frist- und formgemäß legitimiert oder zur HV angemeldet hat. Die Entscheidung, ob von einer Behandlung des fingierten Antrags abgesehen wird, trifft der Versammlungsleiter (erst) in der HV. Da eine Rücknahme des fingierten Antrags möglich ist, bietet sich hierfür eine entsprechende Funktion mit Texteingabefeld im HV-Portal an (actus contrarius zur elektronischen Übersendung des fingierten Antrags).
(Live-)Antragsrecht in der HV (s.o. unter Ziff. I.5)	Für die Rücknahme von Anträgen – als actus contrarius zur Antragsstellung – sollte in der HV gleichermaßen die Videokommunikation vorgesehen werden. Wie in der Präsenz-HV sollten auch in der virtuellen HV Anträge noch nach dem Ende der Generaldebatte möglich sein (z.B. ein Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters). Aus Praktikabilitäts- und Klarstellungsgründen bietet sich eine einheitliche Schaltfläche für sämtliche Wortmeldungen (d.h. Redebeiträge, Fragen und Anträge) im HV-Portal an, die dann nach dem Ende der Generaldebatte weiterhin genutzt werden kann, um Anträge anzumelden.
Auskunftsrecht (s.o. unter Ziff. I.6)	Das Auskunftsrecht ("Fragerecht") bzw. – bei (nicht zu empfehlender) Vorgabe einer Vorabereinreichung von Fragen – das Recht, Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten zu stellen, sollte in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können; sonstige Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Texteingabefeld im HV-Portal oder E-Mail) sollten für die Fragenstellung nicht zugelassen werden.

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Der Versammlungsleiter sollte daher von seinem Ermessen Gebrauch machen, die Videokommunikation als alleinigen Kanal für das Auskunftsrecht festzulegen. Auf die Möglichkeit und die beabsichtigte Festlegung des Versammlungsleiters, dass Fragen in der HV ausschließlich im Wege der Videokommunikation gestellt werden können, sollte in der Einberufung hingewiesen werden, damit sich die Aktionäre darauf einrichten können. Das erweiterte Auskunftsrecht, wonach jeder Aktionär die Auskunft verlangen kann, die einem anderen Aktionär wegen seiner Aktionärseigenschaft außerhalb der HV gegeben worden ist, muss jedoch zwingend im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können (vgl. § 131 Abs. 4 AktG und Umkehrschluss aus § 131 Abs. 1f AktG). Diese Möglichkeit muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des erweiterten Auskunftsrechts bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an, das gleichermaßen auch für das Protokollierungsverlangen und den Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse vorgesehen werden kann.
Vorabreichung von Fragen (s.o. unter Ziff. I.7)	Von der Vorgabe zur Vorabreichung von Fragen ist abzuraten.
Freiwillige Zugänglichmachung des Vorstandsberichts oder	Sieht der Vorstand allerdings von einer freiwilligen Vorabveröffentlichung seines Berichts ab, hält dies nicht nur eine gewisse Spannung in der HV aufrecht, sondern es dürfte dem Vorstand dann auch leichter fallen, noch kurzfristig Änderungen an seinem Bericht vorzunehmen. Außerdem vermeidet der

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
dessen wesentlichen Inhalts vor der HV (s.o. Ziff. I.8)	Vorstand bei Nichtvorabveröffentlichung des Vorstandsberichts auch die Gefahr vorheriger Kritik an seiner Rede und von "Widerreden" im Wege von Stellungnahmen.
Fragen in der HV (s.o. unter Ziff. I.9)	Fragen sollten ausschließlich in der HV (d.h. keine Vorgabe einer Vorabereinreichung von Fragen) und ausschließlich im Wege der Videokommunikation zugelassen werden.
Protokollierungsverlangen (vermeintlich) nicht oder unzureichend beantworteter Fragen (s.o. unter Ziff. I.10)	Die Möglichkeit eines Protokollierungsverlangens im Wege elektronischer Kommunikation muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des Protokollierungsverlangens bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an verbunden mit Funktion, dass der Versammlungsleiter und der Notar die Protokollierungsverlangen einsehen können oder ihnen diese über ihren Account im HV-Portal zugeleitet werden. Den Aktionären sollte gleichermaßen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Protokollierungsverlangen zu widerrufen, was wiederum über das vorgenannte Texteingabefeld im HV-Portal ermöglicht werden kann. Im HV-Portal kann ein einheitliches Texteingabefeld für das Protokollierungsverlangen und den Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) vorgesehen werden, da die Ausübung dieser Rechte gleichermaßen jeweils im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein muss.
Rederecht in der HV (s.o. unter Ziff. I.11)	Bevor der Versammlungsleiter zu den Abstimmungen übergeht bzw. förmlich die Generaldebatte schließt, sollte er noch fragen, ob alle gestellten Fragen beantwortet sind, da nach zutreffender

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Rechtsprechung und Meinung in der Literatur durch Schweigen auf diese Frage die Rüge der Auskunftspflichtverletzung verwirkt wird. Allerdings sollte diese Frage nicht gestellt werden, wenn die Rednerliste bereits geschlossen und abgearbeitet worden ist, da sonst das Risiko besteht, dass die Frage als konkludente Wiedereröffnung der Rednerliste ausgelegt wird mit der Folge, dass die Debatte fortgeführt werden müsste. Damit die Aktionäre und Aktionärsvertreter auf die Frage des Versammlungsleiters, ob alle gestellten Fragen beantwortet sind, ablehnend reagieren können, sollte ihnen hierfür im HV-Portal ein Texteingabefeld zur Verfügung stehen, auf das der Versammlungsleiter hinweisen sollte. Als entsprechendes Texteingabefeld bietet sich das oben in Ziff. I.12 Genannte an ("digitales Wortmeldeformular").
Virtueller Wortmelde- tisch (s.o. unter Ziff. I.12)	Zur Abwicklung des Rederechts und des Antragsrechts wie auch des Auskunftsrechts, dessen Ausübung in der virtuellen HV auf den Weg der Videokommunikation beschränkt werden sollte (s.o.), empfiehlt sich die Einrichtung eines virtuellen Wortmeldetischs im HV-Portal, über den entsprechende Wortmeldungen (Videokommunikationsbeiträge) anzumelden sind. Für die Wortmeldungen bietet sich insofern eine einheitliche Schaltfläche an, über die auch nach Schließung der Generaldebatte noch Antragstellungen angemeldet werden können. Über ein Texteingabefeld ("digitales Wortmeldeformular") sollte es dem jeweiligen Aktionär bzw. Aktionärsvertreter dabei ermöglicht werden, freiwillig anzugeben bzw. anzukündigen, welche/n Tagesordnungspunkt/e der Redebeitrag betreffen wird sowie ggf. welche Fragen und welche Anträge (konkret) gestellt werden sollen. Dazu könnte das Texteingabefeld z.B. mit folgendem Hinweis versehen werden: <i>„Falls Sie im Rahmen Ihrer Wortmeldung beabsichtigen, Fragen oder Anträge zu stellen, bitten wir Sie, die betreffenden Fragen oder Anträge im untenstehenden Texteingabefeld anzukündigen. Die</i>

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	<i>Ankündigung von Fragen und Anträgen erleichtert deren Bearbeitung und dient dem Aktionärsinteresse an einer geordneten und effizienten Durchführung der Hauptversammlung.“</i> Um dem Versammlungsleiter seine (Ermessens-)Entscheidung zu erleichtern, in welcher Reihenfolge er die Redner aufruft, wäre es nützlich, wenn die digitale Rednerliste (bzw. Wortmeldeliste) dem Versammlungsleiter entsprechende Informationen zu den aufgeführten Rednern bereitstellt, z.B. wie viele Aktien der Redner hält oder vertritt, ob er Vertreter einer Aktionärsvereinigung ist oder ob er die Stellung eines Geschäftsordnungsantrags über das o.g. Texteingabefeld angekündigt hat etc.). Entgegen dem Vorschlag in den Gesetzesmaterialien sollte die Rednerliste den zugeschalteten Aktionären und Aktionärsvertretern nicht zugänglich gemacht werden. In Anlehnung an die Präsenz-HV wäre zu erwägen, den virtuellen Wortmeldetisch mit technischen Beschränkungen dahingehend zu versehen, dass z.B. nur in bestimmten Abständen eine bestimmte Anzahl an Wortmeldungen angemeldet werden kann. Der Versammlungsleiter muss dabei die konkreten technischen Beschränkungen festlegen und auch nachträglich situationsbedingt anpassen können. Ein entsprechend rollierender Anmeldeprozess mit einer jeweils beschränkten Anzahl an Wortmeldungen ist auch insofern sachlich gerechtfertigt, als ohnehin nur eine begrenzte Anzahl an Aktionären bzw. Aktionärsvertretern nach und nach die Funktionsprüfung durch die Mitarbeiter des (HV- oder Medien)Dienstleisters durchlaufen kann, deren erfolgreiche Absolvierung für den Aufruf und die "Aufschaltung" des jeweiligen Teilnehmers auf den Livestream erforderlich ist. Dies gilt v.a. auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien neben der Funktionsprüfung auch die Identifikation der Teilnehmer empfiehlt, um einen Missbrauch des Rederechts vorzubeugen. Da immer nur bei einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern die für den jeweiligen Videokommunikationsbeitrag erforderliche Prüfung erfolgen kann, die dann bis zu ihrem Aufruf jeweils in einem virtuellen

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Warteraum verweilen, dürfte es nach hier vertretener Auffassung nicht rechtlich zu beanstanden sein, wenn der vorgelagerte Anmeldeprozess eine angemessene technische Beschränkung im vorbeschriebenen Sinne vorsieht. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Rednerliste nicht ausufert. So werden sicher auch Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ggf. zu Beginn der HV eine Wortmeldung anmelden wollten und es zeitweise noch nicht konnten, im Verlauf der HV zu dem Ergebnis gelangen, dass sich ihre Wortmeldung aufgrund der Wortmeldung eines anderen Aktionärs überholt hat, und daher von der Anmeldung einer Wortmeldung absehen.
Funktionsprüfung der Videokommunikation und virtueller Warteraum (s.o. unter Ziff. I.13)	Die Gesellschaft sollte sich in der Einberufung die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation und die Zurückweisung bei nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit vorbehalten. Der Versammlungsleiter kann und sollte die Überprüfung der Funktionsfähigkeit auf entsprechende (technische) Hilfspersonen des HV- oder Mediendienstleisters delegieren, welche die Funktionsfähigkeitsprüfung auf Grundlage eines vorab festgelegten Kriterienkatalogs durchführen. Zur Eindämmung von Anfechtungsrisiken kann der Kriterienkatalog nach einem Ampel-System ausgestaltet sein und dem Hilfspersonal nur eindeutige, unproblematische Fälle zur Entscheidung überlassen, während die Zweifelsfälle durch den Versammlungsleiter entschieden werden (s.o. unter Ziff. I.13). Der virtuelle Warteraum sollte mit einer Chat-Funktion ausgestattet sein, die den Austausch mit dem technischen Hilfspersonal zur Behebung von technischen Problemen ermöglicht, etwa wenn kein Ton vorhanden ist. Darüber hinaus sollte es für technische Fragen auch einen Q&A-Katalog und eine Hotline geben.

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Dem Teilnehmer sollte für seine Wortmeldung keine telefonische Zuschaltung angeboten werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht sichergestellt ist. Die Zurückweisung von Videokommunikationsbeiträgen wegen nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit sollte mit Blick auf Anfechtungsrisiken sorgfältig dokumentiert werden. Es bietet sich an, die Funktionsprüfung nicht erst kurz vor dem Aufruf zur Wortmeldung, sondern direkt nach dem Einlass in den virtuellen Warteraum vorzunehmen, so dass eine gewisse Zeit zur etwaigen Fehlerbehebung verbleibt. Eine weitere Funktionsprüfung kurz vor dem Aufruf zur Wortmeldung erscheint nicht zwingend erforderlich, da die Qualität der Internetverbindung Schwankungen unterliegt und die Prüfung insofern immer nur eine punktuelle Momentaufnahme bietet, die sich jederzeit – auch während der Wortmeldung – ändern kann. Im Rahmen der Funktionsprüfung sollte sich das Hilfspersonal von dem Teilnehmer kurz bestätigen lassen, ob er auch diejenige Person ist, die sich mit Vor- und Nachnamen über das Wortmeldeformular angemeldet hat. Ein Identitätscheck derart, dass der Teilnehmer beispielsweise ein Ausweisdokument in die Kamera hält, ist nicht erforderlich. Nach positiver Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit und der Identität des Teilnehmers im virtuellen Warteraum wird der Teilnehmer nach namentlichem Aufruf durch den Versammlungsleiter auf den Livestream aufgeschaltet. Der Teilnehmer, der bis zu diesem Zeitpunkt den Livestream technisch bedingt mit einer Zeitverzögerung von regelmäßig ca. 30 bis 40 Sekunden (im worst case bis zu 60 Sekunden) empfangen hat (dies gilt unabhängig von der Qualität der Internetverbindung), wechselt nun in die Echtzeit-Videokommunikation mit der Verwaltung. Die Aufschaltung auf den Livestream bedeutet

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	für den Teilnehmer einen Sprung von der Vergangenheit (Livestream) in die Gegenwart (Echtzeit-Videokommunikation) und bewirkt, dass der Teilnehmer von dem Zeitpunkt seiner Aufschaltung zurückgerechnet den letzten Sekunden des HV-Livestreams, nämlich für die Dauer der technisch bedingten Zeitverzögerung beim Empfang des Livestreams, nicht folgen konnte. Je nach Zeitverzögerung beim Empfang des Livestreams verliert der Teilnehmer also bis zu 60 Sekunden von der HV. Es besteht insofern die Gefahr, dass die betreffenden Teilnehmer, die einen Videokommunikationsbeitrag erbracht haben und dem Livestream infolge ihrer Aufschaltung zeitweise nicht folgen konnten, HV-Beschlüsse aufgrund von Informationsmängeln anfechten. Um diese Gefahr auszuschließen, müsste die HV vor sämtlichen Videokommunikationsbeiträgen seitens der Aktionäre und Aktionärsvertreter für die Dauer von ca. 60 Sekunden unterbrochen werden, wobei der Fortsetzungszeitpunkt mit einer konkreten Uhrzeit vom Versammlungsleiter anzugeben wäre (vgl. oben unter Ziff. I.2). Bei dieser Vorgehensweise würde sich bei den Teilnehmern durch die Aufschaltung auf den Livestream kein Informationsdefizit einstellen. Umso mehr Redner es allerdings gibt, desto lästiger und störender wären die Unterbrechungen für die übrigen Aktionäre und Aktionärsvertreter und dürften damit letztlich auch die ordnungsgemäße Abwicklung der HV beeinträchtigen. Aus diesem Grund würde es sich daher anbieten, die HV jeweils nur unmittelbar vor einem größeren Block von Rednern zu unterbrechen. Die betreffenden Redner würden dann durch ihre Aufschaltung lediglich einen kurzen Teil des Beitrags ihres Vorredners über den Livestream verlieren, worin kein inhaltliches Informationsdefizit zu sehen sein dürfte, da die Verwaltung z.B. die betreffenden Fragen bei ihren Antworten aufgreifen würde. Es bleibt dem Versammlungsleiter überlassen, ob er auf die Unterbrechungen der HV als Leitungsmaßnahme zurückgreift, um die Anfechtungsrisiken wegen (vermeintlicher) Informationsmängel einzudämmen. Im Ergebnis dürften die Erfolgsaussichten solcher Anfechtungsklagen jedoch gering sein, zumal auch in der Präsenz-HV der Teilnehmer während der Anmeldung seiner Wortmeldung am

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
	Wortmeldetisch nicht wirklich dem Verlauf der HV folgen kann. Gleichwohl wird man sich überlegen müssen, ob man bei dieser Fragestellung "First Mover" sein möchte, oder abwartet, welche Rechtsprechung sich hierzu herausbildet. Für zukünftige virtuelle Hauptversammlungen könnte diese Problemstellung dadurch vermieden werden, dass die HV eine Geschäftsordnung nach § 129 Abs. 1 AktG beschließt, wonach von solchen technisch bedingten Unterbrechungen der HV im allgemeinen Aktionärsinteresse an einer geordneten und effizienten Durchführung der Hauptversammlung abgesehen werden sollte.
Widerspruchsrecht (s.o. unter Ziff. I.14)	Die Möglichkeit, Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse im Wege elektronischer Kommunikation zur Niederschrift zu erklären, muss bis zum Ende der virtuellen HV (d.h. Schließung der HV durch den Versammlungsleiter) bestehen. Für die technische Umsetzung des Widerspruchsrechts bietet sich z.B. ein entsprechendes Texteingabefeld im HV-Portal an verbunden mit Funktion, dass der Versammlungsleiter und der Notar die erklärten Widersprüche einsehen können oder ihnen die erklärten Widersprüche über ihren Account im HV-Portal zugeleitet werden. Den Aktionären sollte gleichermaßen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, erklärte Widersprüche zu widerrufen, was wiederum über das vorgenannte Texteingabefeld im HV-Portal ermöglicht werden kann. Im HV-Portal kann ein einheitliches Texteingabefeld für den Widerspruch und das Protokollierungsverlangen (einschließlich Änderung und Widerruf derselben) vorgesehen werden, da die Ausübung dieser Rechte gleichermaßen jeweils im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein muss.

Gestaltungselement	Praxisempfehlungen und -hinweise für die Ausgestaltung
Teilnehmerverzeichnis (s.o. unter Ziff. I.15)	In dem Teilnehmerverzeichnis kann es zu Doppelungen kommen, wenn Aktionäre dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilt haben und zugleich auch selbst zur HV elektronisch zugeschaltet sind. Hierauf sollte im Teilnehmerverzeichnis hingewiesen werden. Es empfiehlt sich, im Teilnehmerverzeichnis die Anzahl der Doppelungsfälle mitzuteilen, also wie viele elektronisch zur HV zugeschaltete Aktionäre und Aktionärsvertreter zugleich den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt haben. Für die Zugänglichmachung des Teilnehmerverzeichnisses gegenüber den zur HV zugeschalteten Aktionären und Aktionärsvertretern genügt es, wenn diese das Teilnehmerverzeichnis z.B. im HV-Portal einsehen können. Eine Download-Funktion muss und sollte für das Teilnehmerverzeichnis nicht bereitgestellt werden.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung melden Sie sich jederzeit gerne bei uns. Wir freuen uns auf den fachlichen Austausch mit Ihnen.



Dr. Jochen N. Schlotter

Partner | Rechtsanwalt | Notar

Corporate/M&A
Aktien- und Kapitalmarktrecht

CMS Frankfurt a.M.

T +49 69 71701 345

E jochen.schlotter@cms-hs.com



Dominik T. von Zehmen

Counsel | Rechtsanwalt

Corporate/M&A
Aktien- und Kapitalmarktrecht

CMS Frankfurt a.M.

T +49 69 71701 345

E dominik.vonzehmen@cms-hs.com

[CMS HV-Manager](#)



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law